

Fonds: EFRE Prüfpfadbogen**Aktion 14.06esz11.04.0. Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen in Städten und im städtischen Umfeld****Gültigkeit** Gültig ab 08.09.2015 (Genehmigung BA)**Teil A – Angaben zur Aktion****1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Aktions- und Prüfpfadbogen bezieht:**

- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Altlastensanierung (Erl. des MULE vom 23.05.2016 (MBI. LSA Nr. xx/2016, S. xxx))
und
- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zum Bodenschutz (Erl. des MULE vom xx.xx.2016 (MBI. LSA Nr. xx/2016, S. xxx))

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MULE	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
Referat	24	Gewässer- und Bodenschutz, Altlasten, WRRL

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Eine Notifizierung der unter Ziffer 1 genannten Richtlinien ist nicht erforderlich.

Richtlinie Altlastensanierung

Rechtsgrundlage: Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), Artikel 45 „Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte“, siehe Anlage B

Richtlinie Bodenschutz

Rechtsgrundlage: Förderung im Rahmen der De-minimis-VO

Ausnahme: Die Förderung von Vorhaben, auf die Nr. 6.9 der Richtlinie zutrifft, stellt keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107, Absatz 1 AEUV dar.

siehe Anlage B

Die Richtlinien sind auf den Internetseiten des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht.

4. Beschreibung der AktionAusgangssituation und Handlungsbedarf

Sachsen-Anhalt weist immer noch einen hohen Bestand an Brach- und Konversionsflächen auf. Trotz in den letzten Jahren erheblicher Leistungen im Land Sachsen-Anhalt im Bereich der freistellungsfinanzierten Altlastensanierung besteht daher weiterhin ein hoher Bedarf für die Untersuchung altlastverdächtiger Flächen und die Sanierung von Altlasten insbesondere im kommunalen Bereich (vgl. OP Kap. 2.4.2.2).

Ziel der Maßnahme ist es, bestehende Brach- und Konversionsflächen einer Folgenutzung zuzuführen. Die Förderung umfasst insbesondere die Beräumung von Brach- (Industrie- und Gewerbebrachen) und Konversionsflächen (von Erschließungsanlagen und baulichen Anlagen), die Sanierung von Altlasten und die Folgenutzung in Hinblick auf stadt- und regionalentwicklungspolitische Ziele. So können bspw. neue Standorte für Gewerbe und Industrie, für das Gewerbeflächenangebot gewonnen, Lücken in Freiraumsystemen geschlossen, Grünzüge und Erholungsräume für Anwohner/-innen und Touristen/-innen oder Wohnbaugebiet im Kontext der urbanen Stadt geschaffen werden. Auch Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Umwelt- und Aufenthaltsqualität in urbanen Räumen werden unterstützt.

Zielgruppe der Aktion sind die Städte und deren Umland.

Spezifische Förderziele

Als endliche Ressource ist Boden, vor allem in Form unversiegelter, naturbelassener Flächen, ein wertvolles Gut. Die weitere Zersiedlung und die damit einhergehende Neuinanspruchnahme von Boden im größeren Umfang sind daher zu vermeiden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerungsentwicklung Sachsen-Anhalts sich laut Prognosen rückläufig entwickeln wird. Um Alternativen zur Neuinanspruchnahme zu schaffen, gilt es daher Gestaltungs- und Nutzungsdefizite in bestehenden urbanen Räumen abzubauen.

Spezifisches Ziel ist daher die Verringerung des Flächenverbrauchs durch Unterstützung der Innenentwicklung von Städten und durch die Verbesserung der Nutzung von Brach- und Konversionsflächen im urbanen Raum. Diesem Ziel ordnen sich die Aktionen des MLV und des MULE bei der Maßnahme „Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen in Städten und im städtischen Umfeld“ unter.

Zum einen soll die Attraktivität von städtischen Räumen, vorhandenen Stadtzentren und -teilen als Lebens- und Arbeitsort durch bauliche und funktionale Anpassung erhöht werden. Dabei brauchen Städte Freiraum für Erholung, Kaltluftspeicher und urbane Landschaft, attraktive Wege, Straßen und Plätze sowie Grün- und Freiflächen, die als sichere und gut gestaltete Räume empfunden werden. Sie benötigen aber auch bauliche Dichte. Dazu bedarf es auch der Beseitigung fortdauernder städtebaulicher Missstände in den erhaltenswerten städtischen Räumen, der Verhinderung der Perforation flächenhafter Stadtkerne und der Aufrechterhaltung eines angemessenen Angebots an Wohnungen, Einzelhandel sowie kulturellen Einrichtungen. Dies ist im Wesentlichen Ziel der Aktion des MLV.

Daneben bedarf es der Aufwertung von Brach- und Konversionsflächen, da diese im unversierten Zustand zu unattraktiv oder nicht nutzbar für eine gewerbliche oder andere sinnvolle Nachnutzung (z.B. als Wohn-, Arbeits- und Erholungsräume) sind. Häufig gehen von Brach- und Konversionsflächen zudem Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbilds und Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt (z. B. Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers) aus, so dass eine Inwertsetzung dieser Flächen auch zum Schutz der Umwelt angebracht ist. Bislang konnten jedoch viele dieser Brachen in Sachsen-Anhalt aufgrund von Finanzierungsdefiziten nicht durch die Städte selbst erschlossen werden. Ein weiteres Ziel der Förderung ist es daher, Brach- und Konversionsflächen zu beräumen, ggf. von Altlasten zu befreien oder nachnutzungsbezogen zu sanieren und eine Folgenutzung im Rahmen stadtentwicklungspolitischer Vorhaben zu ermöglichen. Dies ist im Wesentlichen Ziel der Aktion des MULE.

Damit trägt die EFRE-Intervention zu einer effizienteren Nutzung vorhandener Flächen, dem Erhalt der Funktions- und Regenerationsfähigkeit des Naturgutes Boden sowie zur Belebung städtischer Räume bei.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend vom Thematischen Ziel und ggf. der Investitionspriorität schwerpunktmäßig folgende Querschnittsziele:

- a) nachhaltige Entwicklung
1. Die zu fördernden Projekte dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.
 ja nein
 2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Projekte eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht. Bitte ankreuzen: Zustimmung
- b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013
 ja nein
- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP) ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung

- Erhalt, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt
- Ressourceneffizienz
- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- biologische Vielfalt
- Katastrophenresistenz¹
- Risikoprävention² und -management³

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern
entfällt

zu c) Chancengleichheit, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund
entfällt

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden Vorhaben

¹ Definition: Fähigkeit der Ökosysteme, Störungen zu bewältigen und langfristig stabil zu bleiben

² Definition: Risikoprävention ist die Vorsorge, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Umweltkatastrophe möglichst gering gehalten wird.

³ Definition: Risikomanagement umfasst sämtliche Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken für die Umwelt.

- zur Erkundung und Sanierung von schadstoffbelasteten Standorten und durch diese verursachten Gewässerverunreinigungen; hierzu gehören auch die Sanierungsuntersuchung und die Sanierungsplanung

und

- zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.

Sofern Vorhaben im vorgenannten Sinne über Richtlinien für andere Aktionen der Operationellen Programme Sachsen-Anhalts 2014 bis 2020 (2023), insbesondere Städtebauförderung und Stadtumbau oder Dorferneuerung und Dorfentwicklung gefördert werden können, ist eine solche Förderung vorrangig.

Die Aktion richtet sich an Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse.

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist nicht beabsichtigt.

5. Verfahren und Kriterien für Projektauswahl (Genehmigung BA: 08.09.2015)

Die Identifikation von Förderprojekten erfolgt durch ein Antrags-/ Auswahlverfahren. Die Projektauswahl erfolgt grundsätzlich durch die bewilligende Stelle. Die Förderung ist auf Städte und deren direktes Umland beschränkt (funktionale Verflechtung).

Wesentliche Kriterien für die Auswahl der Förderprojekte sind die Art des Vorhabens (z. B. Entsiegelung, Altlastensanierung, Renaturierung, Erschließung, Bebauung), die Lage der betroffenen Fläche, die Größe der entsiegelten Flächen, die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden sowie Synergien zu anderen Vorhaben im Rahmen der Umsetzung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten. Im Hinblick auf die Nachnutzung ist nach Möglichkeit vor allem im weiteren Umfeld der Städte ökosystembasierten Lösungen wie z. B. der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen der Vorzug zu geben, wenn sie der Stärkung der Stadt-Umland-Verbindung dienen.

6. Förderfähige Ausgaben

Die Förderfähigkeit von Ausgaben bestimmt sich nach der unter Teil A Nr. 1 a) und b) benannten Richtlinien. Insbesondere werden die Erkundung und die nutzungsbezogene Sanierung von Altlasten sowie Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme gefördert. Nicht gefördert wird der Erwerb von Grundstücken.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltstitel), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

10. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform s. Interventionskategorien)

- liegt nicht vor
 liegt vor.

Es handelt sich hierbei um eine

- institutionelle Förderung
 Projektförderung in Form einer:
- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Vollfinanzierung |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anteilfinanzierung |
| <input type="checkbox"/> Fehlbedarfsfinanzierung |
| <input type="checkbox"/> Festbetragsfinanzierung |

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 Art. 3 ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend Art. 71 VO (EU) Nr. 1303/2013 zu gewährleisten.

Die im Rahmen der Aktion gewährten Zuwendungen werden gemäß Nr. 4.2.3 und Nr. 8.2.4 der VV zu § 44 LHO in jedem Fall mit entsprechender Zweckbindungsfrist ausgereicht. Nach den unter Teil A Nr. 1 benannten Richtlinien beträgt diese für Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen zehn und für alle anderen Vorhaben fünf Jahre.

Teil B – Antragsberatung und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte Städte und Gemeinden
2. Beratung und Antragsvorprüfung: LVwA, Referat 401
(Einrichtung/Behörde)

- Beratung: Information zu Fördervoraussetzungen und Förderverfahren
- Form der Antragstellung: Schriftlicher Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz mittels vorgegebenen Formulars einschließlich der dazugehörigen Anlagen
- Antrag-/Angebotannahmende Stelle: LVwA, Referat 401
3. Zulässigkeitsprüfung LVwA, Referat 401
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: Prüfung der Einhaltung der Gemeinschaftspolitiken und der Kriterien der unter Teil A Nr. 1 genannten Richtlinien hinsichtlich Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, Bestehen des Landesinteresses, Ausschlusskriterien und grundsätzlicher Förderfähigkeit auf Basis eines standardisierten Formulars; fachtechnische Unterstützung durch Baufachverwaltung im LVwA, Referat 401
- Es werden die nach Verordnung (EU) Nr. 1301/2013, 1303/2013, 1407/2013 sowie den dazu ggf. ergangenen Durchführungsverordnungen relevanten Sachverhalte geprüft.
- Die formalisierten Verfahren sind in einer allgemeinen Richtlinien-Akte des LVwA, Referat 401 hinterlegt.
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: LVwA, Referat 401

- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Auf der Grundlage der Antragstellung und der Antragsberatung im Referat 401 des LVwA wird ein Prüfvermerk gemäß Nr. 3.4 der VV zu § 44 LHO zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens unter Einbeziehung der zuständigen Baufachverwaltung des LVwA, Referat 401 erstellt. Der Prüfvermerk schließt mit einer Entscheidung über das beantragte Fördervorhaben ab.
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
- Stellungnahme/Votum Dritter: LAU
- Soweit LVwA, Referat 401 im Einzelfall eine fachliche Prüfung durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) für erforderlich hält, holt es von dort eine entsprechende Stellungnahme/ein entsprechendes Votum bzgl. des beantragten Fördervorhabens ein.
5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung: LVwA, Referat 401
- Bewilligende Stelle: LVwA, Referat 401
- Art der Bewilligung: Zuwendungsbescheid
- Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung: Die Bescheide werden vom Sachbearbeiter des LVwA, Referat 401 erstellt. Mitzeichnung durch Baufachverwaltung des LVwA, Referat 401, Sachgebietsleiter, Referent und Beauftragten für den Haushalt
- Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
- Information des Begünstigten, des Vertragspartners: Postalische Übersendung des Zuwendungsbescheides mit entsprechenden Anlagen
6. Datenerfassung für die Programmabwicklung: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
- LVwA, Referat 401

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

LVwA, Referat 401

Ausgabeerklärung des Zuwendungsempfängers bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Zahlungsanforderung mittels einheitlichen Formulars und unter Beifügung der vom Antragsteller sachlich/rechnerisch geprüften und quittierten Originalrechnungen einschließlich der Nachweise der Überweisungen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Zuwendungsempfänger reicht den Zahlungsantrag mit Nachweis getätigter Ausgaben (Originalrechnungen und Bezahlt-Nachweise) ein. Prüfung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, Höhe, Art und Zeitpunkt der Ausgaben mit den Inhalten des Zuwendungsbescheides sowie der Erfüllung der Nebenbestimmungen und Festlegungen des Zuwendungsbescheides. Dokumentation des Prüfergebnisses in einem Vermerk. Auf Basis der förderfähigen Ausgaben wird der auszahlbare Zuschussanteil ermittelt und ausgezahlt. Geprüfte Rechnungen und Bezahlt-Nachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Kopien der Rechnungen und Bezahlt-Nachweis verbleiben in Vorhabenakte.

Die formalisierten Verfahren sind in einer allgemeinen Richtlinien-Akte des LVwA, Referat 401 hinterlegt.

Vier-Augen-Prinzip bei Prüfung durch LVwA, Referat 401 und Baufachverwaltung innerhalb LVwA, Referat 401.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

LVwA, Referat 401

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

HAMISSA-Auszahlungsanordnung

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /

Die Auszahlungsanordnung wird durch den Titel-

- Mitwirkung: verwalter des LVwA, Referat 401 erstellt und durch den Anordnungsbefugten im LVwA, Referat 401 angeordnet. Die technische Abwicklung läuft über das Programm HAMISSA/ProFiskal.
- Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt, Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan und Zeichnungsvorbehaltskatalog des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
- zahlende oder annehmende Stelle: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
- Zahlungsweise Direktzahlung (Überweisung) an Zuwendungsempfänger
3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.
- LVwA, Referat 401
- Datenbank: efREporter3 (Direkterfassung)
4. Ausgabenbestätigung:
- Ausgabenbestätigende Stelle: MULE, Referat 24 nach Vorprüfung durch LVwA, Referat 401

Arbeitsweise:

Die Investitionsbank (Clearing) erstellt eine nach Teilaktionen untergliederte Übersicht über die im efREporter3 erfassten erstattungsrelevanten Ausgaben, einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die Ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Referat 401 anhand der Vorhabenakten und der HÜL die Angaben der übersandten Übersichten. Das LVwA, Referat 401 erstellt ein Prüfprotokoll zum Zahlungsantrag, mit welchem die Richtigkeit der Ausgaben bestätigt wird.

Auf dieser Grundlage erteilt das MULE, Referat 24 nach dokumentierter Prüfung der durch das LVwA, Referat 401 übersandten Unterlagen die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung:

LVwA, Referat 401

Das Ergebnis der Vor-Ort-Überprüfungen wird im Prüfprotokoll dokumentiert und der Vorhabenakte beigelegt. Da für alle Vorhaben eine Vor-Ort-Überprüfung durchgeführt wird, ist eine Risikoabschätzung nicht erforderlich. Für abgeschlossene Maßnahmen wird in Abhängigkeit der jeweiligen Frist die Einhaltung der Zweckbindung geprüft.

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Grundlage ist der Erlass der EU-VB zu Prüfungen nach Art. 125 Abs. 5 VO (EU) Nr. 1303/2013.

Die Projektfortschrittsüberwachung erfolgt

- über gelieferte Indikatoren
- auf Antrag bzw. infolge der Informationspflicht des Begünstigten
- während des laufenden Zuwendungsverfahrens im Rahmen der Vor-Ort-Überprüfungen der bewilligenden Stelle
- auf Grund interner oder externer Informationen zu Unregelmäßigkeiten oder
- im Ergebnis durchgeführter Vor-Ort-Überprüfungen von der EU-Prüfstelle EFRE.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen (ZVN) bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen (VN), sonstige
Berichte für den Vorhabensabschluss:

LVwA, Referat 401

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Die Begünstigten leiten den abschließenden VN an das LVwA, Referat 401 (Gebietskörperschaften über Rechnungsprüfungsämter). Das LVwA, Referat 401, prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der VN. In den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen ist ein ZVN für den Fall gefordert, dass der Bewilligungszeitraum nicht mit dem Haushaltsjahr endet. Die Prüfung des ZVN erfolgt in gleicher Weise wie die des abschließenden VN.

Vergabeprüfungen werden im Anschluss an die Vergaben nach Übersendung der Vergabeunterlagen vorgenommen.

Für ZVN und VN werden Vordrucke entsprechend der VV zu § 44 LHO verwendet. Über das Ergebnis der VN-Prüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt.

Die formalisierten Verfahren sind in einer allgemeinen Richtlinien-Akte des LVwA, Referat 401 hinterlegt.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

LVwA, Referat 401
MULE, Referat 24

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

LVwA, Referat 401:

Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Sofern der Zuwendungszweck erfüllt und die zweckentsprechende Verwendung der Finanzmittel nachgewiesen ist, wird ein Abschluss schreiben erstellt und dem Begünstigten auf dem Postweg übersandt.

Im Ergebnis der Prüfungsfeststellungen erforderliche Änderungen und festgestellte Finanzkorrekturen werden erneut zur Bewilligung vorgelegt, ein Teilwiderruf, Widerruf oder Rücknahmebescheid erstellt (Verfahren siehe Teil B, Ziffer 3 und Ziffer 4) und dem Begünstigten auf dem Postweg übersandt. Sofern nötig, wird ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Begünstigten geltend gemacht. Die Rückforderung von Beträgen einschließlich Zinsforderungen gemäß o. g. Bescheide wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.

Die geänderten Projektdaten werden in den efREporter3 eingepflegt.

Unregelmäßigkeiten werden entsprechend dem „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ behandelt und gemeldet.

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan des LVwA werden beachtet. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

MULE, Referat 24:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

Soweit dies nicht bereits durch LVwA, Referat 401 erfolgt, Prüfung, ob im Einzelfall ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Begünstigten geltend gemacht werden kann.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

LVwA, Referat 401

Datenbank:

efREporter3 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabensbezogene DokumentationAufbewahrungspflicht

LVWA, Referat 401

Begünstigte

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

LVWA:

Nach Abschluss eines Vorhabens wird die Förderakte (Papierform) im LVWA entsprechend Aktenplan und -ordnung archiviert, wobei in der Akte bestätigte Kopien der Rechnungen, Belege etc. verbleiben.

Begünstigte:

Die Originale werden an die Begünstigten zurückgegeben. Diese sind gemäß Zuwendungsbescheid verpflichtet, seine Originalunterlagen befristet unter Angabe des Aufbewahrungsortes aufzubewahren. Eine Verlängerung vor Fristablauf behält sich das LVWA, Referat 401 vor.